

22J - MITVERSICHERUNG VON SCHÄDEN DURCH MIETVERLUST BZW. VON KOSTEN FÜR ERSATZRÄUMLICHKEITEN

Der Versicherer leistet Ersatz bei Schäden durch Mietverlust ODER ersetzt Kosten für Ersatzräumlichkeiten.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasserschaden gilt, sofern diese Haftungserweiterung in den genannten Sparten beantragt wurde, vereinbart:

1.) Schäden durch Mietverlust:

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadensfall ganz oder teilweise unbenützlich, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Gebäude gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die vermieteten Räumlichkeiten wieder benützlich geworden sind, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

2.) Kosten für Ersatzräumlichkeiten:

Werden durch den Schadensfall vermietete Räumlichkeiten des versicherten Gebäudes, die entweder vom Versicherungsnehmer selbst oder von einem Hauptmieter genutzt werden, ganz oder teilweise unbenützlich, ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die nachweislich aufgewendeten Kosten für gleichwertige Räumlichkeiten, sofern dem Benutzer die Beschränkung auf den allenfalls benützlich gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützlichbarkeit der Räumlichkeiten, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.